

Wien, am 30. November 2020

Schlusskommuniqué

der Klausurtagung Kulturelle Vielfalt 2020

zur UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller
Ausdrucksformen (BGBl. III Nr. 34/2007)

Auf Einladung der *Österreichischen UNESCO-Kommission* fand von 19. – 20. Oktober 2020 die **Klausurtagung Kulturelle Vielfalt** zur Analyse der Umsetzung der **UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen** aus Perspektive der Expert:innen aus dem Kunst- und Kultursektor statt.

Mit dem vorliegenden Schlusskommuniqué legen die unterzeichnenden Expert:innen ihren Befund über Status Quo und Fortschritt der Umsetzung der Konvention vor, und ziehen in dieser noch nie dagewesenen Krisensituation Resümee über die Entwicklungen. Anhand ausgewählter Themenschwerpunkte zeigen sie **Handlungsnotwendigkeiten für Bund, Länder und Gemeinden auf, die für einen wirksamen Schutz der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen** über die Krise hinaus erforderlich sind.

Die unterzeichnenden Expert:innen stehen gerne für Gespräche zur Verfügung!

UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005)

Herzstück der Konvention ist die Sicherung eines Umfeldes, in dem sich eine Vielfalt an zeitgenössischem Kunst- und Kulturschaffen frei entfalten kann und **vor einer rein ökonomischen Betrachtungsweise geschützt** ist. Zwar haben kulturelle Ausdrucksformen wie Literatur, Theater, Musik, Film oder bildende Kunst als Konsumgüter auch einen finanziellen Wert am Markt – ihr Wert erschöpft sich jedoch nicht darin.

Die Konvention bietet Inspiration und Legitimation für Kulturpolitik und -gesetzgebung sowie deren Anpassung in Zeiten des Wandels. (Weltbericht 2018)

Die Konvention anerkennt daher das Recht aller Staaten, ihre Kulturpolitik aktiv zu gestalten und Maßnahmen gegen eine unbeschränkte Liberalisierung von Kunst und Kultur zu setzen. Gleichzeitig verpflichten sich die Vertragsparteien der Konvention dazu, **förderliche Rahmenbedingungen für eine Vielfalt** an Kunst und Kultur zu gewährleisten.

Damit rückt die Konvention neben Kulturpolitik im engeren Sinne auch jene Politikbereiche ins Zentrum, die sich auf das kulturelle Schaffen, das kulturelle Angebot und die kulturelle Teilhabe auswirken – von Sozial- über Medienpolitik bis zur Handelspolitik. Die Konvention erkennt so den **Querschnittcharakter von Kulturpolitik**, der maßgebend für die adäquate Gestaltung von Maßnahmen ist.

Mit der Ratifikation auf völkerrechtlicher Ebene ist die Konvention in Österreich 2007 in Kraft getreten (BGBl III Nr. 34/2007) und damit für Bund, Länder und Gemeinden sowie die internationale Zusammenarbeit Österreichs verbindlich geworden. Die **Verankerung der Konvention im aktuellen Regierungsprogramm** ist ein wichtiges Zeichen, um kulturpolitische Prozesse im Sinne der Konvention zu gestalten: **partizipativ, sektorenübergreifend und nachhaltig.**

Aktuell steht der Kunst- und Kultursektor durch die COVID-19 Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen vor enormen Herausforderungen. Insbesondere in Hinblick auf die **langfristige Sicherung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen bietet die UNESCO-Konvention einen geeigneten Referenzrahmen kulturpolitische Maßnahmen** zu gestalten. Nun wo die Entwicklung einer übergreifenden Kulturstrategie noch drängender in den Vordergrund tritt, muss Österreich die Chance nützen, die Konventionsziele hierbei als Grundpfeiler zu verankern.

Überblick

Präambel.....	2
Digitales Umfeld & Urheber:innenrecht.....	4
Künstlerische Freiheit	5
Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden	7
Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft	9
Soziale Absicherung	11
Prekäre soziale Lage: Falscher Film? Nein, Lebensrealität.....	12
Desaströse Ergebnisse der Studie zur sozialen Lage der Filmschaffenden	12
Ökonomische Absicherung	14
<i>Die Unterzeichner:innen</i>	16

Präambel

Mit unerbittlicher Schärfe hat uns die derzeitige Pandemie die **Vulnerabilität der täglichen Arbeitswelt von Kunst- und Kulturschaffenden** vor Augen geführt. Ihre existentielle Not steht allerdings im krassen Gegensatz zu den Wirtschaftsdaten, die den Kunst- und Kulturbereich umreißen. So bildet der Kultur- und Kreativsektor mit 509 Milliarden Euro 5,3 Prozent des europäischen Bruttoinlandsproduktes und bindet 7,5 Prozent der europäischen Erwerbsbevölkerung. Jeder Euro, der in der EU für Kulturprogramme ausgeben wird, fließt dreifach ins Wirtschaftsleben des Kontinents zurück.

Gleichzeitig versteht die Mehrzahl der EU-Bürger:innen Kunst und Kultur als wesentliches Identifikationsmerkmal des europäischen Gedankens. Es wird aber gerne übersehen, dass Kunst und Kultur sowie alles, was damit zusammenhängt, erst durch die Leistung

künstlerischen Wirkens zustande kommen. So schaffen erst Künstler:innen und Kulturarbeiter:innen **ursächlich** Arbeits- und Lebensbedingungen von unzähligen Menschen. Sie ermöglichen ihnen regelmäßige Einkommen und damit verbunden auch Sozialprestige. Darüber hinaus übernehmen Kunst- und Kulturschaffende Bildungsaufgaben und sind bestimmend für das Lebensgefühl des Menschseins, indem sie – als **Antithese zur zeitgeistigen Brutal-Ökonomie** – von Emotion und Empathie getragene Gemeinschafts- und Glückserlebnisse ermöglichen.

In Bezug auf ihre tatsächliche Leistung für die Gesellschaft müssten Kunst- und Kulturschaffende eigentlich selbst ein hohes Sozialprestige und ein gesichertes Einkommen haben, sowie generell auch eine starke politische Position einnehmen. **All dies ist bis auf wenige Einzelfälle allerdings keineswegs der Fall! Warum?**

Solidarischer Zusammenhalt im Kunst- und Kultursektor und die Organisation in starken, gewerkschaftlichen Vertretungen sind unabdingbar, um Interessen politisch durchzusetzen. Die hybriden Beschäftigungsformen im Kunst- und Kulturbereich sind gleichsam die Blaupause der zukünftigen Arbeitswelt des 21. Jahrhunderts. Gewerkschaften werden sich daher darauf einlassen müssen, sofern sie nicht in der politischen Bedeutungslosigkeit verschwinden wollen. Die Einrichtung von wirksamen gewerkschaftlichen Vertretungen für Kunst- und Kulturschaffende kann allerdings nur in Zusammenarbeit mit den bestehenden Berufsvereinigungen erfolgen. Die einzelnen Interessengemeinschaften haben die fachspezifische Kompetenz, um jene Interessen zu formulieren, welche gemeinsam mit den Gewerkschaften vertreten werden sollen. Dieses funktionierende Zusammenspiel ist die Voraussetzung, um Künstler:innen und Kulturarbeiter:innen die ihnen zustehende Verhandlungsmacht zu geben. Damit können die längst fälligen sozialen Regulative gegen die „Vogelfreiheit“ im digitalen Dickicht geschaffen werden.

Um Kulturschaffende endlich aus der „Bittstellerposition“ zu befreien, bedarf es umfassender Finanzierung für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten anstatt „gönnerhafter“ Förderstrukturen. **Die Krise ist ein Weckruf an die Politik, nachhaltige Änderungen herbeizuführen** – sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Art und Weise, wie Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt werden sollen. Es braucht ein Umdenken: **Weg von kurzfristigen Rettungsleinen, hin zu soliden, krisenfesteren Sicherungssystemen, die in Partner:innenschaft mit dem Kunst- und Kultursektor erarbeitet werden.**

Eine Trendwende in diese Richtung könnte der **angekündigte Fairness Prozess** sein, der sich der beschämend niedrigen Entlohnung professioneller Arbeit in Kunst und Kultur widmen soll. Dies ist ein wichtiger erster Schritt, dem viele weitere folgen müssen, um die bevorstehenden Herausforderungen im Kunst- und Kulturbereich zu bewältigen. **Es gilt jetzt Vorsorge zu treffen, damit der Sektor nach der Krise nicht unwiederbringlich zusammenbricht.** Nur wenn den folgenden Forderungen der zivilgesellschaftlichen Organisationen aus Kunst und Kultur nachgekommen wird, kann der Schutz der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, über die Krise hinaus, gewährleistet werden.

Die Unterzeichner:innen rufen deshalb in aller Deutlichkeit den völkerrechtlich verbindlichen Charakter der angeführten Regelungen in Erinnerung und fordern die zuständigen Stellen zu entsprechendem Handeln auf! Selbstverständlich stehen die unterzeichnenden Mitglieder der **ARGE Kulturelle Vielfalt** für Gespräche zur Verfügung.

Digitales Umfeld & Urheber:innenrecht

Aus den Digitalen Richtlinien (verabschiedet 2017)

I. 2. Die besondere Natur von kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistung als Träger von Identität, Werten und Sinn bleibt auch im digitalen Umfeld unverändert. Folglich gilt die Anerkennung des Doppelcharakters (kulturell und wirtschaftlich) kultureller Güter und Dienstleistungen auch für kulturelle Ausdrucksformen im digitalen Umfeld und solche, die mit digitalen Tools produziert werden.

9. Förderung der Grundfreiheiten, der Meinungs-, Informations- und Kommunikationsfreiheit sowie der Privatsphäre und anderer Menschenrechte als Voraussetzung für das Schaffen, die Distribution und den Zugang zu vielfältigen kulturellen Ausdrucksformen. Hierzu gehört die Förderung der künstlerischen Freiheit als essentieller Bestandteil der Meinungsfreiheit, **der sozialen und wirtschaftlichen Rechte von Autor:innen und Künstler:innen, die im digitalen Umfeld tätig** sind sowie die freie Vernetzungsmöglichkeit aller Partner;

Die Konvention nimmt in ihrer Präambel Bezug auf die „Bedeutung der Rechte des geistigen Eigentums zur Unterstützung derer, die an der kulturellen Kreativität beteiligt sind“. Sie legt damit fest, dass die **faire und angemessene Vergütung künstlerischer Leistungen einen wichtigen Aspekt zur Förderung kultureller Vielfalt darstellt** und dem Urheber:innenrecht bei der Verbesserung der ökonomischen Lage von Künstler:innen eine zentrale Rolle zukommt und es für einen gerechten Ausgleich der Interessen von Urheber:innen und Verwerter:innen sorgt.

Die Europäische Union hat mit der Binnenmarkt-Richtlinie 2019 zum Schutz der Urheberinnen und ausübenden Künstler:innen eine Richtlinie vorgelegt, die bis Juni 2021 in Österreich umgesetzt werden muss. Aus diesem Grund haben sich im Herbst 2019 Berufsvertretungen aller Kunstsparten zur **Initiative Urhebervertragsrecht** zusammengeschlossen, unterstützt von Verwertungsgesellschaften, die ebenfalls ausschließlich Urheber:innen vertreten.

Die Initiative hat dem Justizministerium **gesetzliche Formulierungsvorschläge** zur Umsetzung der Richtlinie vorgelegt, die der **Stärkung der typischerweise schwächeren Verhandlungsposition der Kunstschaffenden** gegenüber ihren Vertragspartnern dient. Diese Vorschläge sind geeignet, in **Österreich ein Vertragsrecht zu etablieren, das die Anliegen der Kreativen berücksichtigt**, aber auch für die Verwerter:innenseite Rechtssicherheit schafft. Ferner liegen Vorschläge vor, die eine Verbesserung der Abgeltung von Online-Nutzungen von Werken und Leistungen auf Download- und Streaming-Diensten und den großen Online-Plattformen für Urheber:innen und ausübende Künstler:innen vorsehen.

Die Expert:innen der Klausurtagung unterstützen den Entwurf der Initiative Urhebervertragsrecht und ersuchen die politischen Entscheidungsträger:innen:

- ein ausgewogenes Urheber:innenvertragsrecht zu schaffen, das die Interessen der Künstler:innen als Teil der Bemühungen um Fair Pay berücksichtigt
- Urheber:innen und ausübende Künstler:innen direkt an den Online-Nutzungen zu beteiligen
- Die Vorschläge der Initiative Urheber:innenvertragsrecht umzusetzen, siehe <https://www.urhebervertragsrecht.at/>

Künstlerische Freiheit

Bestimmungen der Konvention zur Kunstfreiheit:

Art. 2: Grundsatz der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

*Die kulturelle Vielfalt kann nur dann geschützt und gefördert werden, wenn die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie die freie Meinungsäußerung, die Informations- und die Kommunikationsfreiheit sowie **die Möglichkeit der Einzelpersonen, ihre kulturellen Ausdrucksformen zu wählen**, garantiert sind. Niemand darf unter Berufung auf dieses Übereinkommen die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt oder durch Völkerrecht garantiert sind, verletzen oder ihren Geltungsbereich einschränken.*

Gemäß dem Monitoring-Rahmen zur Konvention ist dabei insbesondere auf Maßnahmen abzustellen, die

- a) Eine rechtliche Anerkennung von künstlerischer Freiheit schaffen
- b) Verletzungen von künstlerischer Freiheit überwachen und monitoren
- c) Gefährdeten Künstler:innen und Kulturschaffenden Schutz gewähren.

Im Verständnis der UNESCO-Konvention kann künstlerische Freiheit nur dann garantiert werden, wenn die Produktion, Distribution und Teilhabe frei möglich sind. In diesem Sinne ist künstlerische Freiheit nicht *nur* ein Abwehrrecht, welches sicherstellt, dass Menschen sich gegen Eingriffe des Staates schützen können. **Künstlerische Freiheit stellt auch klar eine Verpflichtung für den Staat dar, Freiräume zu schaffen, damit Kunst- und Kulturschaffende leben und wirken können.**

Aktuelle Berichte¹ zeigen, dass Einschränkungen künstlerischer Freiheit weltweit steigen. In Zeiten von COVID-19 sowie eines Aufschwungs europaweiter illiberaler Tendenzen verschieben sich die Freiräume für Kunst und Kultur. **Prekäre Strukturen und Marginalisierung verengen diese Räume noch weiter.** Der UNESCO-Bericht zur Künstlerischen Freiheit von 2020² hebt hier klar hervor, welche einschneidende Wirkung die Pandemie hat. **Kulturelles und künstlerisches Schaffen, welches in nicht-kommerziellen und alternativen Räumen stattfindet, ist vielerorts bedroht.**

Während vereinzelt prominente Fälle von Verletzungen künstlerischer Freiheit in der Öffentlichkeit diskutiert werden, finden viele **Eingriffe im Unsichtbaren als Selbstzensur** statt. Marginalisierte Positionen und Ästhetiken finden zumeist kein Gehör, werden missverstanden und schikaniert. Mit dem digitalen Wandel geht zudem auch eine steigende **Diskriminierung im Netz** einher. So stellen beispielsweise die zunehmende digitale Überwachung und Online-Trolling eine Bedrohung für künstlerische Freiheit dar.

Seismografisch zeigen die aktuellen Entwicklungen der künstlerischen Freiheit, wie es um die demokratische Verfasstheit unserer Gesellschaft bestellt ist. Solidarische Zusammenschlüsse wie „Die Vielen“ oder „Arts Rights Justice Austria“ sind wichtige Schritte, um kontinuierlich für künstlerische Freiheit einzustehen und den Freiheitsbegriff neu und emanzipatorisch zu verhandeln.

¹ Freemuse Report: [The State of Artistic Freedom 2020](#)

² UNESCO Report: [Freedom & Creativity: Defending Art, Defending Diversity](#)

Die Expert:innen fordern daher im Konkreten:

- **Beseitigung von inhärenter Diskriminierung** in Gesetzestexten und Förderprogrammen
 - Neuausrichtung von Kulturförderung, die die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen reflektiert und inklusive Dimensionen sowie mehrfach Diskriminierungen berücksichtigt
 - Reform von Gesetzen und Fördersystemen zur Verbesserung künstlerischer Freiheit in seinem umfassenden Verständnis

- Das Etablieren von **Monitoring-Systemen** zur Dokumentation von Verletzungen und Einschränkungen künstlerischer Freiheit
 - Einrichtung einer Anlaufstelle zur Sammlung und Aufbereitung der Daten zu Verletzungen der künstlerischen Freiheit
 - Nicht nur „große“ Fälle, sondern auch „kleine“, nicht gehörte Stimmen dokumentieren (Diskriminierung Bewerbungsverfahren z.B.)

- **Bewusstseinsbildung** für die Bedeutung und Fragilität künstlerische Freiheit sowie Bereitstellung von Informationen, durch u.a. Trainings, Guides

- **Ein rechtzeitiges Erkennen der Tendenzen & Entwicklungen**
 - Warnindikatoren berücksichtigen und frühzeitig reagieren/agieren sowie Sichtbarmachung der Entwicklungen

- Die **Unterstützung und Aufnahme von gefährdeten Kunst- und Kulturschaffenden**
 - insbesondere aus dem Globalen Süden, Entwicklung von Hosting Programm für „Artists at Risk“, wie u.a. das Good-Practice Beispiel des Residenzprogrammes „Writers in Exile“ der Städte Graz und Wien

- Ein **klares Bekenntnis der Bundesregierung** zu künstlerischer Freiheit in Österreich sowie eine unmissverständliche Stellungnahme zu untragbarer illiberaler Kulturpolitik in Europa

Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden

Gemäß Art. 16 ist eine Vorzugsbehandlung für Staatsangehörige aus dem globalen Süden zu gewähren. Diese Bestimmung verpflichtet entwickelte Länder Maßnahmen zu setzen, die sowohl die Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden wie auch den Austausch von kulturellen Gütern und Dienstleistungen aus dem globalen Süden unterstützen. Der genannte Art. 16 wird durch die Art. 7 sowie 12-15 der Konvention weiter gestärkt.

Artikel 16

„Die entwickelten Länder erleichtern den Kulturaustausch mit Entwicklungsländern, indem sie in geeigneten institutionellen und rechtlichen Rahmen Künstlern, Kulturschaffenden und anderen im Kulturbereich Tätigen sowie kulturellen Gütern und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern eine Vorzugsbehandlung gewähren.“

Die aktuelle COVID-19-Situation stellt eine unvergleichbare Bedrohung für Kunst- und Kulturschaffende aus sogenannten EU-Drittstaaten dar. Fremden- und beschäftigungsrechtliche (Mobilitäts-)Barrieren ergänzen die Palette an Diskriminierungen auch in Kunst und Kultur entlang von Alter, Gender und Staatsbürger:innenschaft. Zum großen Teil unbemerkt von der öffentlichen Wahrnehmung verschärfen sich **aufenthaltsrechtliche Existenzprobleme**: Einkommensausfälle in Folge der COVID-19 Krise setzen u.a. Kunst- und Kulturschaffende mit „Niederlassungsbewilligung für Künstler:innen“ unter großen Druck, denn sie können in der aktuellen Situation kaum Einkünfte aus der Tätigkeit im Kunst- und Kulturbereich erbringen. Diese sind jedoch Bedingung, um den Aufenthaltsstatus aufrecht zu erhalten.

Die Krise verstärkt das bestehende Ungleichgewicht zwischen den Ländern des sog. Globalen Nordens und denen des sog. Globalen Südens. Die **Deutlichkeit der Disbalance** der zur Verfügung stehenden Ressourcen ist eklatant. Während Mobilität und Austausch über nationale Grenzen für *Westliche* Akteur:innen des Kunst- und Kultursektors ein Leichtes ist, ist dies für Kunstschaffende aus dem Globalen Süden schwer bis kaum möglich. So sind beispielsweise Kunstschaffende aus dem Globalen Süden lediglich für 18 Prozent der Mobilitätsprogramme aus dem Globalen Norden antragsberechtigt.³ Diese Asymmetrie verstärkt den weitverbreiteten Habitus eines eurozentristischen Kulturverständnisses als *vermeintliche Leitkultur*. Die aktuelle globale Krise erschwert jedoch den Versuch, den Blick auf die vorhandenen Asymmetrien zu werfen und birgt in sich die Gefahr, dass die Ausnahmesituation auch nach der Pandemie anhält und sich implizit als eine bereits geübte „Neuen Normalität“ etabliert.

Seit dem Beginn ihrer Arbeit weist die ARGE Kulturelle Vielfalt jährlich aufs Neue auf Beispiele des Nicht-Erfüllens der Artikel 14 und 16 hin. In fast keinem Bereich ist die Konvention so explizit wie in Fragen der Vorzugsbehandlung, u.a. der Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden. Gerade die Kunst- und Kulturproduktion lebt von einem permanenten Austausch und leistet hiermit einen wesentlichen Beitrag für eine lebendige Demokratie. **Ein ausgewogener kultureller Austausch ist ein wirksames Instrument gegen xenophobes, illiberales und diskriminierendes Denken und Strukturen.**

Die Expert:innen der Klausurtagung fordern daher die uneingeschränkte Einhaltung der UNESCO-Konvention (Art. 16.), und insbesondere:

³ UNESCO-Weltbericht (2018) [deutschsprachige Kurzfassung](#)

- Fortsetzung der interministeriellen Zusammenarbeit unter **Einbeziehung der Zivilgesellschaft**, sowohl im Bereich Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung, als auch in weiteren relevanten Bereichen wie z.B. Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- Nutzung der im Rahmen des EU-Visakodex vorhandenen nationalen **Handlungsspielräume zur Erleichterung von Einreise, Aufenthalt und Beschäftigungsbedingungen** von Kunst- und Kulturschaffenden aus EU- Drittstaaten in Österreich
- **Umsetzung von Artikel 16** im Hinblick auf Visa-Bestimmungen
- umfassende Informationen für Antragsteller:innen, inklusive einer expliziten **Anlaufstelle für das Monitoring von Verletzungen künstlerischer Freiheit inklusive Einschränkungen der Mobilität von Künstler:innen.**
- **Erweiterung des Beratungs- und Betreuungsangebots** im Bereich Mobilität von Künstler:innen
- **Erhöhung der Sätze für Ausnahmebestimmungen** von der Abzugssteuer gem. § 99 EStG („Ausländer:innen-Abzugssteuer“)
- Beenden der **Diskriminierung** in künstlerischen, **kulturellen Förderprogrammen** von Personen aus sogenannten EU-Drittstaaten

Zusätzlich sind in der gegenwärtigen globalen Ausnahmesituation besondere COVID-19-spezifische Regelungen und Maßnahmen zu treffen, um eine weitere/verschärfte strukturelle und existenzgefährdende Benachteiligung von Kunstschaffenden aus sog. Drittstaaten zu vermeiden:

- Substanzielle Berücksichtigung und **automatische Fristenverlängerungen von Visa und Aufenthaltstiteln** während der COVID-19-Krise aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit von Botschaften und Institutionen bei der Aufenthaltsbewilligung und Verlängerung
- **Verlängerung von Visa und Aufenthaltsberechtigungen**, wenn diese faktisch durch Lockdown (Einreise-) Bestimmungen und eine zum Bewilligungszeitraum unmögliche Einreise ausgehebelt werden
- **Anerkennung sämtlicher Kosten** im Zusammenhang mit der Einladung von Drittstaatsangehörigen zu Veranstaltungen (z.B. COVID-19-Testungen, Visagebühren, Reisekosten, etc.) im Rahmen des geplanten **Schutzschirms für Veranstaltungen** (Ausfallhaftung)
- **Aussetzen des Einkommens als substantielles Kriterium** während der Dauer der COVID-19-Pandemie
- **Anrechnung der einkommenssteuerbefreiten Einkünfte** (u.a. Stipendien, Preise, COVID-19-Unterstützungsleistungen, ...) als Einkünfte zur Bestreitung des Lebensunterhaltes, insbesondere im Zusammenhang mit Bedingungen für den Aufenthaltstitel
- **Aussetzen der – zudem erhöhten – Studiengebühren** für studierende Künstler:innen aus Drittstaaten (und allen Studierenden!) zumindest bis zum Ende der COVID-19-Krise

Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft

Bestimmungen der Konvention zur Beteiligung der Zivilgesellschaft

Artikel 11. „Die Vertragsparteien erkennen die grundlegende Rolle der Zivilgesellschaft beim Schutz und bei der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen an. Die Vertragsparteien ermutigen die Zivilgesellschaft zur aktiven Beteiligung an ihren Bemühungen, die Ziele dieses Übereinkommens zu erreichen.“

Die Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 schreiben zivilgesellschaftlichen Organisationen dabei explizit auch eine begleitende wie überwachende Funktion zu. Die Vertragsparteien werden in diesem Sinne aufgefordert, die Beteiligung der Zivilgesellschaft dezidiert zu fördern und ihr volles Potential auszuschöpfen.

So wie jede Krise prägt auch diese die Gesellschaft auf allen Ebenen und begünstigt gesellschaftliche Fragmentierung und Konkurrenz, eröffnet aber auch Möglichkeiten für Solidarität und neue Zusammenschlüsse. Zivilgesellschaftliche Akteur:innen, und zwar sowohl jene, die ausgrenzend, als auch jene, die solidarisch agieren, spielen in diesen Prozessen eine wichtige Rolle. Der Kunst- und Kulturbereich ist kein homogener Sektor, sondern besteht aus unterschiedlichen Teilbereichen, die voneinander abhängig sind und nur als Ganzes eine vielfältige und funktionierende Kulturlandschaft ergeben. Deshalb ist es wichtig, in Krisenzeiten jenen Teil der Zivilgesellschaft, der die Gräben zwischen diesen Teilbereichen überbrückt, in einen Dialog mit der Politik zu bringen. **Durch solidarischen Zusammenhalt als Grundbaustein für Lösungen**, nicht nur für die akute Notlage, sondern auch darüberhinausgehend, könnten so Zukunftsperspektiven entwickelt und nachhaltige Verbesserungen geschaffen werden.

Nie zuvor sind Schieflagen und lange vernachlässigte Problemherde im Sektor so deutlich zu Tage getreten, wie in der Coronakrise. Nie zuvor war es so offenkundig, dass **der Austausch zwischen Politik und Kulturakteur:innen die Lebensader ist, um praxistaugliche und relevante Maßnahmen zu setzen**, die tatsächlich im Sektor ankommen und auch jene berücksichtigen, die keine breite Medienöffentlichkeit mobilisieren können. Die Gesundheitskrise und deren Bekämpfungsmaßnahmen haben den Sektor unterschiedlich hart getroffen. Es gilt jetzt solidarisches Zusammenstehen zu forcieren, damit im Kampf ums Überleben in und nach der Krise nicht einzelne Akteursgruppen gegeneinander ausgespielt werden und das fragile Ökosystem Kultur zu kippen beginnt.

Aufgrund der vielfältigen Verbindung zwischen unterschiedlichen Teilbereichen bedarf es einer kohärenten Planung und eines abgestimmten Vorgehens hinsichtlich der Sicherstellung von Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und Organisationsweisen. Gelingen kann dies nur durch einen **kontinuierlichen, strukturierten, transparenten, inklusiven und offenen Dialog zwischen Politik, Verwaltung und Akteur:innen aus Kunst und Kultur und ihren Interessenvertretungen.**

Das heißt konkret

- **Forcierung partizipativer Politikgestaltung**, sowohl auf Länder- als auch Bundesebene für das unmittelbare Krisenmanagement als auch bei der Entwicklung dringend notwendiger mittel- und langfristiger Kulturstrategien, u.a. durch
 - unmittelbare Einberufung eines **österreichweiten Kulturgipfels**, um Perspektiven aus der Krise kooperativ zu erarbeiten
 - **verpflichtende Einbindung** der Interessenvertretungen bereits in der **Entwurfsphase von Gesetzgebungs(änderungs)prozessen**, analog zur Rolle der Sozialpartner
 - verbindliche Einbeziehung von Kunst- und Kulturschaffenden in **die Bestellung von Beiräten** und anderen Entscheidungsgremien
 - Etablierung regelmäßiger, zumindest quartalsweiser, **institutionalisierter Dialogforen** mit Interessenvertretungen unter Einbindung aller Gebietskörperschaften, um eine gesamthafte Diskussion kulturpolitischer Entwicklungen zu ermöglichen
 - **Veröffentlichung jährlicher Vorhabensberichte** durch die Kulturverantwortlichen auf Bundes- und Länderebene, mit klaren Fahrplänen zu geplanten Aktivitäten, Zeithorizonten, angestrebten Zielen sowie Partizipationsmöglichkeiten (angelehnt an EU-Roadmaps)
 - Schaffung einer **Ombudsstelle zu Fragen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit**, die von zivilgesellschaftlichen Akteur:innen angerufen werden kann
- Aufwertung und Anerkennung zivilgesellschaftlich organisierter Interessenvertretungen, ihrer Expertise und ihres Praxiswissens, das sowohl für Betroffene im Sektor als auch politische Prozesse zentral ist, durch
 - Ausbau mehrjähriger Fördervereinbarungen für Interessenvertretungen, die **finanzielle Absicherung und Planungssicherheit** ermöglichen
 - **Förderung zivilgesellschaftlicher (Selbst-)Organisation** und zivilgesellschaftlicher Projekte zu Gleichstellung und Emanzipation, unter besonderer Berücksichtigung marginalisierter und diskriminierter Gruppe
 - **Schaffung diskriminierungsfreier Steueranreizmodelle**, die gleichermaßen kleinen zivilgesellschaftlichen Organisationen wie großen Kultureinrichtungen zu Gute kommen, um die Konzentration der staatlichen Fördermittel zu verhindern

Soziale Absicherung

Bestimmungen der Konvention zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Kunst- und Kulturschaffenden

Die Konvention subsumiert Maßnahmen zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Kunst- und Kulturschaffenden unter den Aspekt der Freiheit des künstlerischen Schaffens und ordnet sie damit dem Grundsatz der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gem. Art. 2 zu.

Umfasst ist dabei insbesondere:

das Recht, ohne Zensur oder Einschüchterung Inhalte zu schaffen; das **Recht, Unterstützung für künstlerische Aktivitäten und deren Verteilung und Vergütung zu erhalten**; das Recht auf Vereinigungsfreiheit; den **Schutz von sozialen und ökonomischen Rechten** sowie das Recht auf die Teilhabe am kulturellen Leben.

Ohne Soziale Gerechtigkeit keine kulturelle Vielfalt

Hohe Armutsgefährdung und Versicherungslücken gehören zur Lebensrealität von Künstler:innen in Österreich. Altersarmut und ein eklatanter Gender Pay Gap verschärfen die soziale Schieflage zusätzlich. In Zahlen gegossen⁴: Bei gerade einmal 3.500 Euro (bildende Kunst) bis 10.010 Euro (Film) liegt das persönliche Medianeinkommen aus der künstlerischen Tätigkeit in Österreich – wohlgermerkt: Jahreseinkommen! Gender Pay Gap von 25% inklusive.

Soziale Gerechtigkeit sieht anders aus. Was tun? Sozialversicherungssysteme müssen den zeitgenössischen Erwerbsrealitäten von Künstler:innen, Kulturarbeiter:innen und allen anderen prekär Tätigen mit ihren multiplen, parallelen und abwechselnden Erwerbsformen und Phasen der Erwerbslosigkeit angepasst werden. Einzelne – und in jüngerer Vergangenheit durchaus ausgebaute – Spezialregelungen für Künstler:innen haben punktuell Verbesserungen bewirkt, kratzen jedoch nicht am System. Darüber hinaus braucht es eine Einkommensgarantie: **kontinuierliche Existenzsicherung bei diskontinuierlicher Erwerbssituation** – bedingungslos und für alle. **Angemessene Bezahlung und faire Vertragsverhältnisse sind weitere Grundbedingung für soziale und ökonomische Stabilität – gerade in Krisenzeiten.**

Die aktuelle Coronakrise spitzt die schon langwährende Krise der Arbeits- und Lebensbedingungen in Kunst, Kultur und freien Medien so richtig zu. Was Studien schon zuvor mit Zahlen belegten, was die Tätigen in diesen Branchen längst wussten und kannten, dürfte durch zahlreiche Appelle prominenter Betroffener nun auch einer breiten Öffentlichkeit klar sein: **Künstlerische Arbeit geschieht im Zeichen der Unsicherheit – in einer Krise wie der aktuellen artet sie für viele zur Katastrophe aus.**

Soziale Gerechtigkeit ist notwendig, um strukturellen Ausschlüssen entgegenzuwirken. Soziale Gerechtigkeit ist Ausgangsbedingung für künstlerische Freiheit, für aktive wie passive Teilhabe am künstlerischen und kulturellen Leben, für kulturelle Vielfalt. „(...) Kulturelle Vielfalt, die sich in einem Rahmen von Demokratie, Toleranz, sozialer Gerechtigkeit und gegenseitiger Achtung der Völker und Kulturen entfaltet, [ist] für Frieden und Sicherheit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene unabdingbar.“ – **im Sinne der UNESCO-Konvention heißt das: Soziale Gerechtigkeit ist ein Versprechen.**

Die Arbeitslosenversicherung: temporäre Existenzsicherung oder Sargnagel? Die Hürden sind vielfältig. Wer schafft es, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben, wenn

⁴ Studie zur sozialen Lage der Künstler:innen und Kulturvermittler:innen (2018)

innerhalb von zwei Jahren zwölf Beitragsmonate nötig sind? Für freiberuflich Tätige gibt es keine sinnvolle und leistbare Möglichkeit der Arbeitslosenversicherung. Mit befristeten kurzzeitigen Anstellungen wiederum – wie sie gerade im Film und Theater typisch sind – ist der Erwerb eines Anspruchs praktisch aussichtslos. Damit werden bestimmte Berufsgruppen systematisch ausgeschlossen, die sehr wohl regelmäßig Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen. Die Notwendigkeit, unselbstständige und selbstständige Tätigkeit zu kombinieren, erschwert den Zugang zusätzlich. Wer es dennoch zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld schafft und im Bedarfsfall darauf zurückgreifen möchte, steht vor der nächsten Hürde. Die selbstständige Erwerbstätigkeit wird zum Damoklesschwert. Grundsätzlich ist zwar ein Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich, nicht aber wenn die Tätigkeit ruhend gemeldet wurde – und eine Ruhendmeldung der allenfalls bestehenden Pflichtversicherung aus selbständiger Tätigkeit wiederum ist Voraussetzung, um überhaupt als arbeitslos zu gelten.

Prekäre soziale Lage: Falscher Film? Nein, Lebensrealität.

Desaströse Ergebnisse der Studie zur sozialen Lage der Filmschaffenden

Eine coronabedingt noch nicht veröffentlichte **Studie des Dachverbandes der Filmschaffenden zur sozialen Lage der Filmschaffenden**, die sich auf das Jahr 2018 bezieht, zeigt, dass bei 90% aller Befragten sämtliche Arbeitsverhältnisse befristet waren. Zwei Drittel der Befragten gaben an, sowohl selbstständig als auch unselbstständig tätig gewesen zu sein. Dies in einer Branche, in der eigentlich alle – ausgenommen Drehbuchautor:innen und Filmkomponist:innen – anzustellen wären. Das gilt z.B. auch für den Bereich Regie, der im Kollektivvertrag Film geregelt ist. Dessen ungeachtet arbeiten 55% der Regisseur:innen selbstständig und lediglich 26% unselbstständig. In der Sparte Schauspiel setzt sich der Trend fort, selbstständig zu arbeiten. Bereits 97% sind davon betroffen, dies, obwohl im Bereich des geförderten Films Anstellungen verpflichtend vorgesehen sind.

Erwerbslosigkeit ist typisch für das Arbeitsleben vieler Filmschaffender. Im Jahr 2018 hatten 40% der befragten Männer* und 51% der Frauen* zumindest eine Phase, in der sie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und/oder die bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialhilfe bezogen haben. 50% der Männer* und 44% der Frauen* hatten eine Stehzeit, also eine Phase von mindestens zwei Monaten ohne Beschäftigung, Einkommen und Sozialleistungen. Daten aus dem AMS belegen zudem, dass die Zahl arbeitslos gemeldeter Filmschaffender seit 2013 stetig zugenommen hat.

Die Studie, die den Titel „Macht – Arbeit – Krank?“ trägt, hat sich zusätzlich mit den körperlichen und psychischen Auswirkungen dieser Arbeitsbedingungen befasst: 40% der Filmschaffenden geben an, durch die **Schwierigkeiten im Arbeitsleben negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit zu haben**. Und 83% der weiblichen* Filmschaffenden und 73% der männlichen* haben trotz Krankheit gearbeitet.

Ein nicht unähnliches Bild zeigt sich in der **Anlaufstelle #we_do!**, die der Dachverband der Filmschaffenden im April 2019 eingerichtet hat. Diese Stelle steht allen Filmschaffenden zur Verfügung, um alle Arten von Machtmissbrauch melden zu können bzw. sich Rat und Hilfe zu holen. War im Zuge der weltweiten Metoo-Bewegung davon auszugehen, dass sich

vornehmlich Betroffene sexueller Übergriffe melden würden, zeigt sich nach mehr als einem Jahr deutlich, dass **Arbeitsrechtsverletzung ein mindestens so wichtiges Thema ist, ja, in den ersten Monaten sogar das einzige**. Erst die Workshops, die von den beiden branchenfremden Coaches durchgeführt wurden, schufen dann auch ein neues Bewusstsein für Diskriminierungen, Gewalt und sexuelle Übergriffe.

Zukunft: jetzt!

Die Krise hat deutlich gemacht: Wir brauchen umfassende und nachhaltige Maßnahmen zur Verbesserung der Lage von Kunst- und Kulturschaffenden. Die Expert:innen schließen sich daher den Forderungen an, zur Sicherung der kulturellen Vielfalt, die Arbeitsbedingungen im Kunst- und Kulturbereich und damit die soziale Gerechtigkeit nachhaltig zu verbessern:

Sozialversicherung und Förderung der sozialen Absicherung

- **Vereinbarkeit der Sozialversicherungssysteme verbessern**, Vereinbarkeit von selbstständig / unselbstständig / erwerbslos verbessern
- **Ausweitung der Option der Ruhendmeldung** (der SVS-Pflichtversicherung) für alle sogenannten Neue Selbständige
- Abschaffung von Selbstbehalt und Kostenanteilen in der Krankenversicherung
- beitragsfreie Ausweitung der „Unterstützung bei lang andauernder Krankheit“ für Selbstständige für einen Bezug ab dem 4. Tag der Krankmeldung
- **einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld unabhängig von durchgehender Erwerbstätigkeit** im Betrachtungszeitraum; denn: Wer im dem halben Jahr vor der Geburt des Kindes Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Weiterbildungsgeld bezogen hat, ist von diesem Modell ausgeschlossen – gleichgültig, wie gut das Einkommen im sonst relevanten Betrachtungszeitraum war
- **Erleichterung des Zugangs zum Künstler:innen-Sozialversicherungsfonds sowie Ausweitung der Zuschussberechtigten**
 - Kultur- und Medienschaffende sind nach wie vor ausgeschlossen, und für Künstler:in gilt ein restriktiver Kunstbegriff als Zugangsvoraussetzung.

Erwerbslosigkeit und Existenzsicherung

- Erleichterungen beim Zugang zur Arbeitslosenversicherung insbesondere bei der Erreichung von Anwartszeiten
- Anhebung der Nettoersatzrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, monatlicher Mindestbetrag in Höhe der Armutgefährdungsschwelle
- Neudefinition von Arbeitslosigkeit

- bundesweites Angebot zu kompetenter, berufsspezifischer Beratung von erwerbslosen Künstler:innen, Kulturarbeiter:innen, freien Medienschaffenden
- der Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung darf nicht Arbeit verhindernd wirken (Stichwörter: Zuverdienstgrenzen, rückwirkende Einbindung in die Pflichtversicherung und sogenannten Lückenschluss, Rückforderungen)
- bedingungsloses Grundeinkommen für alle

Arbeitsmarkt

- Abschaffung von Zugangsbarrieren von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden aus EU-Drittstaaten zum österreichischen Arbeitsmarkt (sog. „Ausländerbeschäftigungsgesetz“)
- Ausnahme aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für alle Personen, die in Österreich leben sowie für alle Personen, die in Österreich einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus haben
- Abschaffung der Bestrafung von undokumentiert Arbeitenden bei Nichteinhaltung von gesetzlichen Pflichten durch Arbeitgeber:innen

Ökonomische Absicherung

Bestimmungen der Konvention zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Kunst- und Kulturschaffenden

Die Konvention subsumiert Maßnahmen zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Kunst- und Kulturschaffenden unter den Aspekt der Freiheit des künstlerischen Schaffens und ordnet sie damit dem Grundsatz der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gem. Art. 2 zu.

Umfasst ist dabei insbesondere:

das Recht, ohne Zensur oder Einschüchterung Inhalte zu schaffen; das **Recht, Unterstützung für künstlerische Aktivitäten und deren Verteilung und Vergütung zu erhalten**; das Recht auf Vereinigungsfreiheit; den **Schutz von sozialen und ökonomischen Rechten** sowie das Recht auf die Teilhabe am kulturellen Leben.

Hand in Hand mit den Forderungen nach einer gerechten sozialen Absicherung gehen jene nach fairen ökonomischen Rahmenbedingungen für Kunst- und Kulturschaffende. Seit Jahren fordern ARGE Mitglieder eine faire Bezahlung kultureller und künstlerischer Arbeit. Ein faires Honorar, **ein faires Gehalt** für Arbeit im Kunst- und Kulturbereich sollte eine Selbstverständlichkeit sein: Denn Kunst- und Kulturarbeit ist und bleibt Arbeit.

Die Coronakrise hat die Missstände, die für Akteur:innen im Kunst- und Kultursektor seit Jahren evident sind, öffentlichkeitswirksam an die Oberfläche gebracht. Jahrelang wurde verabsäumt, faire Bezahlung im Kunst- und Kultursektor zur Realität zu machen. Eine Basisdatenerhebung

der IG KiKK verdeutlicht das besorgniserregende Bild⁵: Die freie Szene in Kärnten – mit über 350.000 Besucher:innen im Jahr – ist der größte Player im Sektor. Diesem einen Extrem steht ein anderes drastisch gegenüber: Von über tausend Beschäftigten im Sektor sind lediglich 22 Personen vollbeschäftigt, mit knapp über achthundert Personen arbeitet **der Großteil in unfreiwilliger Ehrenamtlichkeit**.

Die Krise muss zum Ausgangspunkt für eine vollkommen neue Ausrichtung der bisher ausschließlich auf Förderungen konzentrierten Kulturpolitik gehen. Die Mitglieder der ARGE begrüßen die erhöhten Mittel des Bundes für die freie Kunst- und Kulturszene. Die Verwendung der Mittel muss an die Forderungen des Sektors geknüpft werden. Nur so kann die **längerfristige ökonomische Absicherung** jener sichergestellt werden, die die **Basis des kulturellen Sektors** bilden. Die Vielfalt in Kunst und Kultur braucht auch die Vielzahl klein-strukturierter, lokal verankerter Initiativen, die nicht-gewinnorientiert Grundlagenarbeit leisten. **Es braucht eine neue Verteilungsgerechtigkeit in der Kulturfinanzierung, im Sinne der Konvention, über die Krise hinaus.**

Mit dem Kulturauftrag verpflichtet sich der österreichische Staat, das künstlerische Schaffen in Österreich zu fördern. Teil dieses Auftrages ist es, die materiellen Rahmenbedingungen so zu sichern, dass ein kulturelles Arbeiten nicht bedeutungsgleich mit einem täglichen Überlebenskampf ist. **Ohne Kunst- und Kulturschaffenden kann der Staat seinem Auftrag**, der Grundversorgung der Bevölkerung mit Kultur, nicht nachkommen. In diesem Sinne muss der Staat auch die ökonomischen Rahmenbedingungen der Künstler:innen und Kulturarbeiter:innen nachhaltig absichern, um seinem Auftrag gerecht zu werden.

Innovative, basis-orientierte und freie Kulturarbeit muss demnach von den Rändern in die Mitte der Kulturfinanzierung rücken – **ohne stets vor der Wahl zwischen Selbstaussbeutung oder Zwang zur Profitorientierung zu stehen**. Das bedeutet unter anderem die Rechtsverbindlichkeit von Finanzierungsmaßnahmen, gesetzliche Garantien und Initiativen zur kulturellen Belebung und Wiederbelebung. **Es braucht eine neue Verteilungsgerechtigkeit in der Kulturfinanzierung über die Krise hinaus.**

Der **angekündigte Fairness-Prozess**, der sich der beschämend niedrigen Entlohnung professioneller Arbeit in Kunst und Kultur widmen soll, ist ein erster wichtiger Schritt. **Es gilt jetzt Vorsorge zu treffen, damit der Sektor nach der Krise nicht unwiederbringlich zusammenbricht.**

Konkret heißt das:

- **Umsetzung des Fairness-Prozesses** im kontinuierlichen Dialog mit zivilgesellschaftlichen Vertreter:innen, u.a.
 - o Soziale Absicherung durch Honoraruntergrenzen für selbstständige künstlerische Tätigkeit bzw. durch Mindestgehälter bei unselbstständiger Kulturarbeit bei Förderungen durch die öffentliche Hand einfordern und begleiten

⁵ [Basisdatenerhebung // povpraševanja o osnovnih podatkih I IG KiKK](#)

- Kontinuierliche Absicherung für Kunst- und Kulturschaffende, unabhängig von Output/Produktionen **bis Ende 2021**, u.a. durch Grundgehalt/Basishonorar bzw. Arbeitsstipendien
- Verwendung der erhöhten Mittel des Bundes für Mittel für **längerfristige, nachhaltige Maßnahmen**
 - o Ermöglichung alternativer Förderformate, die auf Realitäten des künstlerischen und kulturellen Arbeitens im digitalen Umfeld abgestimmt sind
 - o Überarbeitung und Weiterentwicklung der Förderformate: *aus Kulturförderung muss Kulturförderung werden*
- **Verbesserung der kulturstatistischen Datenlage**
 - o Durchführung einer österreichweiten Erhebung zur ökonomischen Lage von Kunst- und Kulturschaffenden, Kulturarbeiter:innen und unabhängige Kultureinrichtungen und Vereine miteinbegriffen
 - o Untersuchungen zum Mehrwert von Kultur jenseits wirtschaftlicher Kennzahlen – als Grundlage für informierte, kulturpolitische Entscheidungen
 - o Umsetzung weitgreifender Studie zur Verwendung öffentlicher Gelder, aufbauend auf WIFO-Studie 2020 (Transparenz und Nachvollziehbarkeit)

Mit freundlichen Grüßen,

Dachverband der Filmschaffenden

Maria Anna Kollmann

**EUXXL u. Künstlerhaus-
Vereinigung**

Kurt Brazda

IG Autorinnen Autoren

Gerhard Ruiss, Ludwig Laher

IG Bildende Kunst

Daniela Koweindl

IG Freie Theaterarbeit

Ulrike Kuner

IG Kultur Österreich

Yvonne Gimpel

IG Kultur Steiermark

Lidija Krienzer-Radojevic

IG Übersetzerinnen Übersetzer

Brigitte Rapp/Birgit Weilguny

IG World Music Austria

Martina Laab

kulturen in bewegung

Galina Baeva

Kulturrat Österreich

mica – Music Austria

Sabine Reiter

Österreichischer Musikrat

Günther Wildner/Harald Huber

SMartAt Mobility

Sabine Kock

Salam Orient

Katrin Pröll

Verein Vienna Acts

Martina Laab

Verband Freier Radios Österreich

Helga Schwarzwald

Franz Otto Hofecker